

„Ein faules Ei verdirbt den Brei“ - Schadensersatz wegen rechtswidrigen Streiks

RAin Pia Pracht

Köln, 22.12.2016

In seinem Urteil vom 26. Juli 2016 (*BAG 26. Juli 2016 – 1 AZR 160/14*) hat das Bundesarbeitsgericht die Rechtswidrigkeit des durch die Gewerkschaft der Flugsicherung (GdF) am Frankfurter Flughafen im Jahre 2012 initiierten Streiks festgestellt. Auf Grund einer Vielzahl durch den Streik ausgefallener Flüge stehen nunmehr Schadensersatzansprüche von ca. 5,2 Millionen Euro im Raum.

In dem Rechtsstreit standen sich die GdF und die Betreibergesellschaft des Frankfurter Flughafens (Fraport) gegenüber. Die Parteien hatten sich in der Vergangenheit auf einen Tarifvertrag geeinigt, der jedoch teilweise zum Ende des Jahres 2011 gekündigt wurde. Ein daraufhin eingeleitetes Schlichtungsverfahren endete mit einer Empfehlung, die nicht nur den gekündigten Teil des Tarifvertrages, sondern auch Ergänzungen des ungekündigten Teils umfasste. Den Streik zur Durchsetzung dieser Schlichterempfehlung erachtete das Bundesarbeitsgericht als rechtswidrig und bejahte grundsätzlich Schadensersatzansprüche, allerdings nur zugunsten von Fraport. Schadensersatzansprüche der Flugesellschaften verneinte das Bundesarbeitsgericht hingegen.

Praxisrelevanz

Kern der Entscheidung ist der Verstoß der Gewerkschaft gegen die Friedenspflicht im Geltungsbereich eines Tarifvertrages. Tarifpartner haben sich während der Laufzeit eines Tarifvertrages Arbeitskämpfmaßnahmen zu enthalten. Die Gewerkschaft hat durch ihren Streik gegen die Friedenspflicht verstoßen, da der Streik zur Durchsetzung der Schlichterempfehlung geführt wurde, die eben auch den ungekündigten Teil des Tarifvertrages betraf, für den die Friedenspflicht weiterhin galt.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass ein Streik als einheitliche Maßnahme zu betrachten ist und dass

somit bereits eine rechtswidrige Forderung zur Rechtswidrigkeit des gesamten Streiks führt, frei nach dem Motto „Ein faules Ei verdirbt den Brei“. Eine Differenzierung unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der rechtswidrigen Forderung lässt das Bundesarbeitsgericht nicht zu, da sich diese kaum objektiv beurteilen lässt.

Überdies muss sich Fraport auch nicht entgegenhalten lassen, dass die Gewerkschaft den Streik auch ohne die der Friedenspflicht unterliegenden Forderungen geführt hätte (sog. rechtmäßiges Alternativverhalten). Dann hätte es sich nämlich, wie das Bundesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auf Grund des anderen Kampfzieles um einen anderen Streik gehandelt. Würde man das Argument des rechtmäßigen Alternativverhaltens gelten lassen, würde man den Gewerkschaften einen Freibrief für (teilweise) rechtswidrige Arbeitskämpfmaßnahmen geben.

Fazit

Auch wenn die Entscheidung auf Grund der beträchtlichen Schadensersatzsumme Wellen geschlagen hat, überrascht sie nicht. Das Bundesarbeitsgericht ist seiner Linie treu geblieben, dass bereits eine rechtswidrige Streikforderung, hier die die Friedenspflicht verletzende Forderung, deren Wesentlichkeit dahingestellt sei, die Rechtswidrigkeit des gesamten Streikes nach sich zieht und somit berechnete Schadensersatzforderungen des Arbeitgebers auslöst. Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass dem im Grundgesetz verankerten Streikrecht feste Grenzen gesetzt sind. Sie wird Gewerkschaften sowohl auf Grund der im Raume stehenden Schadensersatzsumme als auch auf Grund der ausdrücklichen Ablehnung des bei Gewerkschaften beliebten Arguments des rechtmäßigen Alternativverhaltens in Zukunft von leichtfertigen bzw. unzureichend vorbereiteten Streikaufrufen abhalten.

Legal Update

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autorin Pia Pracht +49 221 33660-524 oder ppracht@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90